

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz für das Land NRW zur Vorlage bei der Schulleitung an der KGS
Hachen

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon _____

Klasse _____ Klassenlehrer/in _____

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.

Datum Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird befürwortet.

Die Beurlaubung wird nicht befürwortet. Gründe:

Datum, Unterschrift Klassenleitung: _____

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt.

Der Antrag auf Beurlaubung wird abgelehnt. Gründe:

Datum Unterschrift (Schulleitung)

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu beurlauben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Katholischen Grundschule Hachen, Schulstr. 12, 59846 Sundern eingelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Beurlaubung vom Unterricht - § 43 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz NRW

Schüler:innen können **aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres** vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung kann nur von **dem/der Schulleiter:in** getroffen werden. Der Beurlaubungsantrag ist **frühzeitig schriftlich** über den/die Klassenlehrer:in an den/die Schulleiter:in zu stellen und ausführlich zu begründen. Längerfristige Beurlaubungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien dürfen Schüler:innen nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Weitere Hinweise finden Sie in nebenstehendem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015.